



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI



economiesuisse

Reform Altersvorsorge 2020 Botschaft des Bundesrats aus Sicht der Wirtschaft (Arbeitgeberverband und economiesuisse)

Dokumentation (15. Januar 2015)

Kontaktpersonen:

Martin Kaiser

Mitglied der Geschäftsleitung
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
kaiser@arbeitgeber.ch
044 421 17 35

Frédéric Pittet

Projektleiter Finanzen und Steuern
economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
frederic.pittet@economiesuisse.ch
044 421 35 76

Hegibachstrasse 47 | Postfach | 8032 Zürich
T +41 (0)44 421 17 17 | F +41 (0)44 421 17 18
www.arbeitgeber.ch | verband@arbeitgeber.ch

Reform Altersvorsorge 2020 – Botschaft des Bundesrats aus Sicht der Wirtschaft (Arbeitgeberverband und economiesuisse)

Grundlagen

Aufgrund der demografischen Alterung der Gesellschaft sowie der Entwicklung der Finanzmärkte ist eine Anpassung der Parameter des Rentensystems sowohl für die erste als auch zweite Säule zwingend. Bezahlt im Gründungsjahr der AHV – 1948 – noch mehr als sechs Arbeitnehmende Beiträge in den AHV-Fonds zur Finanzierung einer Rente ein, werden es 2035 lediglich noch deren zwei sein. In der beruflichen Vorsorge muss das individuell angesparte Kapital länger reichen, und der „dritte Beitragszahler“ zeigt seit Jahren einen stetig leichten Abwärtstrend, weshalb auch dort Anpassungen der Parameter unumgänglich sind. Betrug die durchschnittliche Lebenserwartung 1948 im Alter fünfundsechzig noch rund vierzehn Jahre für die Frauen und deren zwölf für die Männer, so beträgt sie heute für Männer gut neunzehn Jahre und für Frauen sogar deren zweiundzwanzig.

Soll das **heutige Rentenniveau** trotz der grossen finanziellen Herausforderung aufrechterhalten werden, **sind rechtzeitig strukturelle Massnahmen einzuleiten**. Die Wirtschaft bekennt sich zum heutigen Leistungsziel und ist deshalb bereit, eine Reform mitzutragen, die zur Finanzierung der entstehenden Demografielücke auch eine massvolle Zusatzfinanzierung beinhaltet. Massvoll muss sie sein, weil bei zusätzlichen Belastungen die Tragbarkeit durch Wirtschaft und Gesellschaft im Auge behalten werden muss. Der hohe Standard der sozialen Sicherheit in der Schweiz liess sich in den letzten Jahrzehnten nur aufgrund eines anhaltenden, nachhaltigen Wachstums erreichen. Insbesondere die wesentlich lohnbeitragsfinanzierte erste Säule reagiert äusserst sensibel in Zeiten ohne Wachstum, wie es sich in der Vergangenheit mehrfach zeigte. Es gilt deshalb, die Massnahmen so auszutarieren, dass die Mehrbelastung von Wirtschaft und Gesellschaft nicht zu einem Wachstumskiller wird, was die entstehende demografiebedingte Finanzierungsproblematik der Altersvorsorge aufgrund rückläufiger Lohnbeiträge zusätzlich potenzieren würde.

Die Botschaft des Bundesrats aus Sicht der Wirtschaft im Generellen

Die Wirtschaft unterstützt den Bundesrat in seinem Bestreben, die langfristige Herausforderung der Finanzierung der Altersvorsorge rasch an die Hand zu nehmen. Die Präsentation im Rahmen einer Gesamtschau über die erste und zweite Säule ist sinnvoll und entspricht auch dem Verfassungsauftrag, gemäss dem bis zu Einkommen von rund CHF 84'000 die Ersatzquote aus erster und zweiter Säule rund sechzig Prozent des letzten erzielten Einkommens betragen soll. Die Wirtschaft steht denn auch explizit hinter diesem Verfassungsziel.

Das vorgelegte Gesamtpaket – eine einzige, inhaltlich und politisch völlig überladene Vorlage – lehnt die Wirtschaft hingegen in dieser Form ab. Die Vorlage ist im Verhältnis von rund neun zu eins – Zusatzfinanzierung gegenüber Leistungskorrekturen – viel zu teuer und riskiert deshalb, sich zu einem Wachstumskiller im oben beschriebenen Sinne zu entwickeln. Dies wäre für Wirtschaft und Gesellschaft und insbesondere auch für die Sicherung der Renten auf heutigem Niveau schädlich.

Zudem verletzt der Bundesrat mit der Botschaft in verschiedenen Teilen den Grundsatz, wonach das heutige Leistungsniveau erhalten werden soll. So bspw. im Rahmen des vorgesehenen Leistungsausbaus in der beruflichen Vorsorge (Senkung Eintrittsschwelle und Abschaffung Koordinationsabzug), im Bereich der Streichung der Hinterlassenenrenten oder der Infragestellung des Mischindexes.

Der Hauptschwachpunkt der Vorlage besteht jedoch vor allem darin, dass sie nicht auf einer umfassenden Beurteilung der Auswirkungen der demografischen Alterung beruht. Dies zeigt sich an der Tatsache, als mit der Botschaft die Diskussion um einen schrittweisen längeren Verbleib im Arbeitsmarkt auch in einer längerfristigen zeitlichen Perspektive verhindert werden soll. Die Zudeckung dieser Problematik mit einer unverhältnismässigen Zusatzfinanzierung ist gefährlich. Diese Politik klammert die Tatsache aus, dass mittel- bis langfristig verschärft entstehender Fachkräftemangel aufgrund der demografischen Alterung zu Wachstumsschwäche führen muss, wenn nicht die eigenen Ressourcen besser genutzt werden. Das wäre für die Beitragsfinanzierung der Sozialversicherungen Gift. Eine weitsichtige Politik muss diesem Umstand zwingend gebührend Rechnung tragen und die Voraussetzungen schaffen, dass die eigenen personellen Ressourcen – konkret diejenigen der älteren Mitarbeitenden – mittelfristig Schritt für Schritt besser, d.h. etwas länger genutzt werden.

Zu guter Letzt setzt der Bundesrat mit seinem Gesamtpaket politisch alles auf eine Karte: alles oder nichts. Dies ist deshalb besonders heikel, weil am Schluss der parlamentarischen Beratungen Vorlagen stehen müssen, die aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung mehrheitsfähig im Volk sein müssen. **Es gilt dabei darauf zu achten, dass es dem Stimmvolk möglich ist, zu in sich kohärenten Portionen ja oder nein zu sagen.** Eine überladene Mammutvorlage, wie sie der Bundesrat vorlegt, birgt demgegenüber die grosse Gefahr der Kumulierung der Nein-Stimmen gegenüber einzelnen Aspekten in sich. Alles in eine einzige Vorlage zu packen, erachtet die Wirtschaft deshalb als Spiel mit dem Feuer. Generell – insbesondere aber auch in der Sozialpolitik – lässt sich in den letzten Jahren kein Präjudiz finden, das diesbezüglich zu Optimismus Anlass geben würde. Auch bei den gescheiterten sozialpolitischen Vorlagen (wie die 11. AHV-Reform) handelte es sich um Paketlösungen, wenn auch um deutlich weniger umfangreiche.

Der Lösungsansatz der Wirtschaft

Nachdem es der Bundesrat verpasst hat, die Gesamtvorlage aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses in verdaubare Portionen mit klaren Prioritäten zu gliedern, wird sich nun das Parlament dieser Herausforderung annehmen müssen. Es trägt nun in dieser innenpolitisch wohl wichtigsten Vorlage des nächsten Jahrzehnts eine sehr grosse Verantwortung.

Sichere Renten auf heutigem Niveau lassen sich durch überschaubare, verdaubare Portionen, realisiert in Etappen erreichen. Diese müssen sich durch Ausgewogenheit und die Möglichkeit, jeweils nachfolgende Schritte gemäss den dann geltenden Rahmenbedingungen fein zu auszutariieren, auszeichnen. Damit kommt es weder zu Steuererhöhungen auf Vorrat noch zu Erhöhungen des Referenzalters um Schritte, die sich im Nachhinein als nicht erforderlich oder als zu früh oder zu spät entpuppen.

Die Wirtschaft schlägt deshalb in einem ersten Paket **zwei Kernvorlagen** vor, welche das heutige Rentenniveau für die nächsten rund zehn Jahre sichern:

Kernvorlage 1 umfasst:

- **Flexibilisierung Rentenbezug** 62 bis 70 und Angleichung des Referenzrentenalters von Frau und Mann bei **65/65** (Anhebung Referenzalter Frau in vier Schritten) **gekoppelt mit einer Mehrwertsteuererhöhung um max. 0,6 Prozentpunkte;**
- **Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit verhältnismässiger Kompensation auch für die Übergangsgeneration** (ab Alter 55), jedoch Verzicht auf Leistungsausbau.

Kernvorlage 2 umfasst:

- Eine **Stabilisierungsregel für die AHV**, welche ein finanzielles Abdriften der AHV in jedem Fall auch langfristig verhindert;
- In einem ersten Schritt würde bei einer Unterschreitung des Standes des AHV-Fonds von 100 Prozent (Ist-Wert) der Auftrag ausgelöst, wonach Bundesrat und Parlament innert ca. vier bis fünf Jahren die nötigen Korrekturmassnahmen zu treffen hätten (Primat der Politik);
- Verstreicht diese Frist unbenutzt resp. unterschreitet der Fondsstand 80 Prozent, dann setzt ein Automatismus wie folgt ein: Das Referenzalter wird schrittweise um max. vierundzwanzig Monate erhöht; der Bundesrat hat die Kompetenz, die einzelnen Schritte so zu gestalten, dass die Finanzierung der AHV sichergestellt wird, aber auch der Arbeitsmarkt die zusätzlichen Arbeitskräfte aufnehmen kann. Gekoppelt wird dieser Automatismus mit einer weiteren Zuführung von 0,4 Mehrwertsteuerpunkten in zwei Schritten (0,2 Prozentpunkte nach Erhöhung des Referenzrentenalters um 12 Monate, weitere 0,2 Mehrwertsteuerprozentpunkte bei Erreichen der Erhöhung um max. 24 Monate).
- Mit dieser Regel bleibt das Primat beim Gesetzgeber: Er hat es in der Hand, nach 2020 gemessen an den dannzumal geltenden Notwendigkeiten andere geeignete Massnahmen (bspw. Anpassungen des Leistungskatalogs im Bereich der Hinterlassenenleistungen, des Verwitwetenzuschlags etc.) vorzunehmen oder auch andere Modalitäten für eine schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters zu beschliessen; werden jedoch auf diesem Weg keine besseren Lösungen gefunden, sichert die Regel die AHV-Renten langfristig

auf heutigem Niveau und sorgt gleichzeitig dafür, dass das Beitragssubstrat trotz rückläufiger Ressourcen auf dem Arbeitsmarkt gehalten werden kann.

Parallel zu diesen beiden Kernvorlagen würde sich die Wirtschaft einer weiteren Verbesserung der Transparenz im Bereich der Vollversicherungen entlang einer entsprechenden Verordnungsanpassung, die im Einzelnen einer Vernehmlassung zu unterziehen wäre, nicht widersetzen. Notwendig ist zudem eine Vorlage zur weiteren Modernisierung der Durchführung der AHV, die jedoch aufgrund ihres technischen Gehalts ungeachtet der an dieser Stelle diskutierten Reform parallel bearbeitet werden könnte.

In einem späteren zweiten Paket ab 2020 könnten Massnahmen wie die Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes oder auch eine Modernisierung der Hinterlassenenleistungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen an die Hand genommen werden.

Die Wirtschaft erachtet es zudem als zentral, als Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Kernvorlagen den 1.1.2018 anzustreben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil durch das Wegfallen der IV-Zusatzfinanzierung der erste Schritt der Anhebung der Mehrwertsteuer von 0,3 Prozent zugunsten der AHV ohne zusätzliche Umstellungskosten vollzogen werden könnte. Das Gesamtpaket sollte zudem um alle technischen Bestimmungen entlastet werden. Diese könnten innert nützlicher Frist als separate Vorlagen verhandelt, beschlossen und umgesetzt werden.

Insgesamt erfordert das vorgeschlagene Vorgehen somit eine wesentliche Entschlackung des überladenen Gesamtpakets zwecks Gestaltung der anvisierten Kernvorlage 1 sowie eine Abspaltung der Stabilisierungsregel in eine separate Vorlage als Kernvorlage 2. Im Rahmen einer notwendigen Etappierung muss ein zweites Reformpaket mit möglicherweise wiederum mehreren Vorlagen wie beschrieben nach 2020 folgen. Für die beiden Kernvorlagen soll demgegenüber das Ziel Inkraftsetzung 2018 angestrebt werden.

Altersvorsorge 2020: Sichere Renten dank verdaubaren Portionen und klaren Prioritäten! (1)

Paket	«Portionen»	Inhalt	Beratung Parlament (inkl. ggf. Referendumsabstimmung)	Inkraftsetzung
①	Kernvorlage 1	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzalter 65/65 • Flexibilisierung Rentenbezug 62-70 • Erhöhung MwSt zugunsten AHV um max. 0,6% (rechtl. gekoppelt mit mind. 65/65) • Mindestumwandlungssatz 6,0% mit Kompensation 	2015/16/17	2018
	Kernvorlage 2	Stabilisierungsregel AHV (schrittweise Anhebung Referenzalter um max. 24 Monate + moderate MwSt-Anpassung, 0,4%)	2015/16/17	2018
	Vorlage «techn.» Revision AHV	div. Bestimmungen zur Modernisierung der Durchführung der AHV	2015/2016	2017
	Anpassung Verordnungen «Transparenz» 2. Säule (Versicherungen)	gezielte Massnahmen zur Stärkung der Transparenz insbesondere im Modell der Vollversicherung (nach separat durchgeführter Vernehmlassung)	Vernehmlassung 2015	2017

Reformprozess Altersvorsorge 2020: sichere Renten dank verdaubaren Portionen und klaren Prioritäten! (2)

Paket	«Portionen»	Inhalt	Beratung Parlament (inkl. ggf. Referendumsabstimmung)	Inkraftsetzung
②	Vorlage AHV «leistungsseitig»	div. Massnahmen leistungsseitig, insbesondere schrittweise weitere Erhöhung Referenzalter	ab 2020	2023
	Vorlage BVG	insbesondere Entpolitisierung Mindestumwandlungssatz	ab 2020	2023

Die nachfolgende Tabelle stellt die Vorschläge gemäss Botschaft des Bundesrats den Vorschlägen der Wirtschaft gegenüber.

Gegenüberstellung Lösungsansätze gemäss Botschaft des Bundesrats / Lösungsansätze der Wirtschaft

Thema	Botschaft Bundesrat	Haltung Wirtschaft
Flexibilisierung des Rentenbezugs	Der Rentenbezug soll in beiden Säulen zwischen Alter 62 und 70 möglich sein, inkl. der Möglichkeit des Teilrentenbezugs.	<p>Die Wirtschaft erachtet die Flexibilisierung sowohl aus Sicht der Bedürfnisse der Individuen als auch aus Sicht der Arbeitgeber als zeitgemäss und notwendig; ebenfalls richtig ist die Erhöhung des Mindestalters in der beruflichen Vorsorge, gekoppelt mit den vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten. Denkbar wäre allenfalls eine Differenzierung: ab Alter 62 für den Bezug der AHV, ab Alter 60 für den Bezug der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge.</p> <p>Die Wirtschaft unterstützt auch die vorgeschlagenen Modalitäten zur Umsetzung, namentlich etwa des Teilbezugs oder der Notwendigkeit der versicherungsmathematisch korrekten Kürzung bei früherem Rentenbezug.</p> <p>Teilweise kritisiert wird der Umstand, dass der heute geltende Beitrags-Freibetrag nach Alter 65 in der Höhe von CHF 16'800 wegfällt. Diese Kritik ist insofern nachvollziehbar, als damit ein gewisser Anreiz für eine eingeschränkte Weiterführung beruflicher Aktivitäten wegfällt. Demgegenüber werden diese Beiträge neu rentenbildend</p>

		<p>sein, indem sie das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und damit die Rente erhöhen und die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen zur Schliessung von Beitrags- und Versicherungslücken herangezogen werden können. Diese Effekte sind insbesondere auch mit Blick auf die EL nicht zu unterschätzen. Insgesamt ist deshalb dieser Lösung gegenüber dem bisherigen System der Vorzug zu geben. Allerdings regt die Wirtschaft diesbezüglich die Prüfung der Einführung eines Wahlrechts an. Wer seine AHV-Rente durch die Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus nicht mehr verbessern kann, soll den Freibetrag in der bisherigen Höhe geltend machen können. In diesem Fall soll nämlich mit Blick auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts der Anreiz zur Weiterarbeit weiterhin höher gewichtet werden als die Beitragserhebung auf dem gesamten erzielten Einkommen. Was die praktische Umsetzung anbelangt: sowohl die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen als auch der Verbandsausgleichskassen wie auch der Verband der Pensionskassen beurteilen die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Regelungen als gegeben.</p>
<p>Einheitliches Referenzrentenalter 65/65</p>	<p>Angleichung Referenzalter auf 65/65 in sechs Schritten</p>	<p>Die Angleichung 65/65 ist längst fällig, zur Sicherung der Renten auf heutigem Niveau zwingend und aus Sicht des Arbeitsmarktes im Sinne eines ersten Schrittes geboten. Die Lebenserwartung der Frauen bei Eintritt ins ordentliche Rentenalter ist um gut vier Jahre höher</p>

		<p>als diejenige der Männer. Dieser Aspekt wiegt immer wieder vorgebrachte Argumente der noch fehlenden vollständigen Lohngleichheit zwischen Frau und Mann – die im Übrigen mit der Frage des Rentenalters nichts zu tun hat - mehr als auf. Mit Blick auf die wachsende Finanzierungslücke der AHV ist die Angleichung zudem in vier Schritten (Bundesrat: in sechs Schritten) vorzunehmen.</p>
<p>Vorbezug der AHV-Rente für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen</p>	<p>Über die AHV soll Personen mit tieferen bis mittleren Einkommen die vorzeitige Pensionierung erleichtert werden; Zusatzkosten per 2030: CHF 390 Millionen/Jahr</p>	<p>Die Wirtschaft lehnt die vorgeschlagene Massnahme ab. Generelle Anreize für vorzeitige Pensionierungen zu setzen ist aufgrund der Auswirkungen der demografischen Entwicklung sowohl mit Blick auf die Notwendigkeit der Rentenfinanzierung als auch mit Blick auf die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abzulehnen. Die Massnahme ist zudem nicht geeignet, Berufe heraus zu filtern, die tatsächlich aufgrund des körperlichen Verschleisses es heute noch eher schwierig machen, bis zum Alter 65 eine volle Leistung zu erbringen. Entsprechende Herausforderungen lassen sich – soweit notwendig - einzig und allein durch sozialpartnerschaftliche Modelle nach dem Vorbild des Baugewerbes (Modell FAR) im Rahmen der beruflichen Vorsorge lösen. Was zudem nicht explizit ausgeführt wurde: Mit der Senkung der Rentenbezugsmöglichkeit auf 62 Jahre ist es Frauen und Männern künftig möglich, ab diesem Alter in Rente zu gehen. Für schlechter qualifizierte Berufsgruppen resp. Einkommen bis CHF 60'000 bedeutet dies</p>

		<p>faktisch: Sie können mit 62 mit „voller Rente“ die Arbeit aufgeben, weil bis zu dieser Schwelle die Ergänzungsleistungen höher sind als die Leistungen aus der ersten und zweiten Säule ohne EL. Inkl. EL erhalten Alleinstehende diesfalls gut CHF 3'000 pro Monat, Verheiratete CHF 4'000. Diese Gruppe geht deshalb schon heute überdurchschnittlich häufig vor dem ordentlichen Rentenalter in Pension. Der Anreiz ist so gesetzt, dass sich für sie heute eine Weiterarbeit nicht lohnt. Einen noch stärkeren Anreiz zu schaffen, wäre demgegenüber verfehlt. Im Gegenteil: Nach Auffassung der Wirtschaft ist sogar zu überlegen, stattdessen die Grenze für den Bezug von EL zur AHV neu an die Schwelle des Referenzalters zu knüpfen. D.h., EL zur AHV könnten frühestens ab dem Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters beantragt werden. Mit Blick auf die Verstärkung der Anreize wäre eine dementsprechende Lösung konsequent.</p>
<p>Anpassung des Mindestumwandlungssatzes</p>	<p>Der Mindestumwandlungssatz des BVG-Obligatoriums wird in vier Jahresschritten auf 6,0 Prozent gesenkt und damit an die steigende Lebenserwartung und die tiefen Renditen angepasst.</p> <p>Trotzdem soll das heutige Leistungsniveau erhalten werden. Deshalb will der Bundesrat a) eine langfristig wirkende Kompensation vorsehen und b) eine kurzfristig wirkende zusätzliche Kompensation für Menschen, die bereits</p>	<p>Die Wirtschaft unterstützt die vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Sie ist aufgrund der demografischen Alterung überfällig. Auch mit dem Grundsatz der Erhaltung des Leistungsniveaus ist die Wirtschaft einverstanden. Eine Kompensation ist deshalb erforderlich. Hingegen lehnt die Wirtschaft jeglichen Leistungsausbau entschieden ab, weil ein solcher die Reform aufgrund der finanziellen Auswirkungen stark gefährden würde und insbesondere für die KMU-Wirtschaft nicht</p>

	<p>näher an der Pensionierung sind (Massnahmen für die Übergangsgeneration).</p>	<p>tragbar wäre. Stark betroffen wäre insbesondere auch der Mittelstand. Die Vorlage gemäss Bundesrat würde nämlich einem Rentnerhepaar mit total CHF 4700 Renteneinkommen rund CHF 200 pro Monat an Kaufkraft kosten, eine Mittelfamilie mit CHF 7000 Bruttoeinkommen hätte Ende Monat rund CHF 200 weniger im Portemonnaie, dies aufgrund höherer Steuern und insbesondere auch höherer Lohnbeiträge. Gerade diese Aktiven wären finanziell insbesondere durch den weit über die Kompensation hinaus gehenden Leistungsausbau übermässig betroffen. Alleine die Aussicht auf eine viel später leicht bessere Altersvorsorge wird die Zustimmung zu diesen Massnahmen nicht erhöhen. Bei der Reform muss es sich klar um eine Reform für sichere Renten auf heutigem Niveau handeln, die nicht mit teurem Leistungsausbau vermischt wird.</p> <p>Was der Bundesrat in diesem Kontext ausser Acht lässt: viele Aktive haben heute bereits Sanierungsmassnahmen zu finanzieren, so bspw. praktisch alle Erwerbstätigen im staatlichen Bereich wie Pflegepersonal etc. Gut ein Drittel aller Versicherten fallen in diese Kategorie. Ähnliches gilt auch für Mitarbeitende strukturell schwächerer Wirtschaftszweige, deren Vorsorgewerke häufig auch Sanierungsprozessen unterliegen resp. Zusatzfinanzierungen bereits beschlossen sind, um das bisherige Leistungsniveau zu hal-</p>
--	--	---

		ten. Diese Stimmbürger werden am Schluss genau abwägen, wie viele weitere Belastungen man ihnen noch auferlegen kann.
Langfristige Kompensationsmassnahmen: Streichung Koordinationsabzug	Der heute bei CHF 24570 liegende jährliche Koordinationsabzug soll gestrichen werden.	<i>In der Frage der Kompensation der Senkung des Leistungsniveaus mangelt es der Botschaft in eklatanter Weise an Transparenz.</i> So fehlt es an einer klaren Strukturierung: Welche Massnahmen sind zur Erhaltung des Leistungsniveaus effektiv notwendig, bei welchen Massnahmen handelt es sich klar um einen Leistungsausbau. Dies lässt sich bspw. ablesen in Ziffer 2.2.5 zu den finanziellen Auswirkungen. Dieser lässt sich einzig entnehmen, dass die langfristigen „Kompensationsmassnahmen“ jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 2,3 Milliarden verursachen, während die kurzfristigen Massnahmen für die „Übergangsgeneration“ jährlich zunehmen von CHF 70 Millionen im Jahr 2019 bis zu CHF 360 Millionen im Jahr 2030. Diese mangelnde Transparenz zeigt sich auch eindeutig in Ziffer 2.2.3.1, Verzicht auf den Koordinationsabzug. In dieser Ziffer findet sich nämlich – theoretisch – die Begründung dieser langfristigen Kompensationsmassnahme. Allerdings führt die Ziffer etwas ganz anderes aus, nämlich die Tatsache, dass die heutige fixe Regelung des Koordinationsabzugs dazu führt, dass Teilzeitarbeitende (ggf. mit mehreren Arbeitgebern) schlechter versichert sind. Rund 7 Prozent der Erwerbstätigen sind gemäss Botschaft bei zwei

		<p>oder mehreren Arbeitgebern tätig, rund ein Drittel aller Erwerbstätigen arbeitet Teilzeit.</p> <p>Die Kritik an der Vernehmlassungsvorlage an dieser ungenügenden Transparenz war nicht zu überhören, und sie kam bei weitem nicht nur von der Wirtschaft. Statt dass der Bundesrat diese Kritik ernst nahm, hat er diesbezüglich keinerlei Verbesserungen vorgenommen, im Gegenteil: Er hat den Vorschlag der Senkung des Koordinationsabzugs noch verschärft, indem er die Streichung verlangt. Insofern hat er den Leistungsausbau noch weiter getrieben, ohne sauber darzustellen, was echte Kompensation darstellt und was Leistungsausbau. In einem dermassen heiklen Punkt ist das nicht nachvollziehbar.</p> <p><i>Die Wirtschaft anerkennt – wie bereits festgehalten – die Notwendigkeit der langfristigen Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zwecks Erhaltung des Leistungsniveaus, lehnt aber einen Leistungsausbau entschieden ab. Sie hat deshalb einen alternativen, für Versicherte und Arbeitgeber finanzierbaren Vorschlag erarbeitet, der aus drei Elementen besteht:</i> <i>einer Gleichschaltung des Koordinationsabzugs mit der Eintrittsschwelle (bei ca. CHF 21'000);</i> <i>einer moderateren Anpassung der Altersgutschriften;</i></p>
--	--	---

		<p>dem Beginn der Versicherungspflicht ab Alter 21 (heute 25).</p> <p>Gemäss den Schätzungen der Wirtschaft reichen diese Massnahmen aus, um das heutige Renten-niveau gemäss BVG langfristig zu halten.</p> <p>Die vollständige Streichung des Koordinations-abzugs lehnt die Wirtschaft entschieden ab. So-wohl für Teilzeitarbeitende als insbesondere auch KMU-Branchen wäre dieser Leistungsaus-bau horrend teuer. Selbst der Bundesrat geht deshalb gemäss Botschaft davon aus, dass diese Massnahme Arbeitsplätze kosten würde. Die Massnahme würde sich deshalb ins Gegenteil kehren: gut gemeint insbesondere für Teilzeitarbeitende Frauen, würden gerade ihre Jobs dann teilweise wegfallen.</p> <p>Demgegenüber gibt es sehr wohl praktikable und besser finanzierbare Lösungsansätze für eine bessere Altersvorsorge von Menschen mit Teilzeitanstellungen bei einem oder meh- reren Arbeitgebern. Entsprechende, rasch reali-sierbare Vorschläge fanden sich bereits 2011 im Bericht des Bundesrats zur Zukunft der berufli-chen Vorsorge. Das damalige Vernehmlassungs-verfahren zeigte zudem, dass diese Vorschläge auf ein gutes Echo gestossen sind.</p> <p>Gestützt darauf schlägt die Wirtschaft vor:</p>
--	--	--

		<p>Neu soll zwecks langfristiger Sicherstellung des heutigen Rentenniveaus ein Koordinationsabzug in der Höhe der Eintrittsschwelle gelten (Senkung von rund CHF 24'000 auf CHF 21'000). Neu soll der Koordinationsabzug von Gesetzes wegen für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens gemäss Beschäftigungsgrad festgelegt werden. Bsp.: Wer 50 Prozent arbeitet, hat von Gesetzes wegen einen Koordinationsabzug in der Höhe von 50 Prozent (50 Prozent von rund CHF 21'000, also CHF 10'500). Mit dieser – in Liechtenstein umgesetzten - Massnahme wird eine angemessene Versicherung von Teilzeitbeschäftigten sichergestellt, ohne die entsprechenden Arbeitsplätze aus Kostengründen zu gefährden. Mit Blick auf den wachsenden Fachkräftemangel wäre es nämlich verheerend, aus dem BVG heraus negative Anreize für Teilzeitarbeitsplätze zu setzen.</p> <p>Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebern tätig sind, können sich freiwillig versichern lassen, sobald sie insgesamt die Eintrittsschwelle erreichen. Offenbar wollen dies jedoch viele nicht oder sie sind ungenügend informiert. Die Information ist deshalb zu verbessern. Auch in diesem Punkt zeigte der Bericht über die Zukunft der beruflichen Vorsorge resp. das zugehörige Vernehmlassungsverfahren gute Ansätze auf, die nun umgehend zu prüfen und umzusetzen sind. So könnte einerseits die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge mit einer Weisung</p>
--	--	---

		<p>die Vorsorgeeinrichtungen verpflichten, diese Information proaktiv vorzunehmen. Geht dieser Ansatz zu wenig weit, so könnte auch vorgesehen werden, dass Arbeitgeber künftig alle Mitarbeitenden der Vorsorgeeinrichtung melden, auch diejenigen, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen. Die Vorsorgeeinrichtungen könnten dann verpflichtet werden, diese Kategorie gemeldeter Angestellter über die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und das richtige Vorgehen zu informieren.</p> <p>Es ist zudem auch schwer verständlich, weshalb in dieser Sache solch nahe liegenden, einfach vor zu nehmenden technischen Verbesserungen seit 2011 nicht mehr weiter verfolgt wurden und stattdessen in einer Mammutreform Eingang finden, die frühestens in fünf Jahren in Kraft treten wird.</p>
<p>Langfristige Kompensationsmassnahmen: Anhebung der Altersgutschriftensätze</p>	<p>Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Erhöhung der Lohnbeiträge von 10 auf 11,5 Prozent für die Alterskategorie 35 – 44 vor, eine solche von 15 auf 17,5 Prozent für die Kategorie 45 – 54 sowie eine Absenkung von 18 auf 17,5 Prozent für über 55-jährige Arbeitnehmer. Mit letzter Massnahme sollte gemäss Bundesrat die Attraktivität älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden, im Gegenzug verteuert sie jedoch die Kompensation der Übergangsgeneration gemäss Botschaft. Insgesamt sollten die Beitragssätze von total 500 Prozent auf 535 Prozent erhöht werden.</p>	<p>Die Wirtschaft ist bereit, die Altersgutschriften zur Erhaltung des heutigen Rentenniveaus anzuheben, soweit es tatsächlich um die erforderliche Kompensation geht. Der Vorschlag des Bundesrats ist aber aus Sicht der Wirtschaft nicht durchdacht und beinhaltet eine Überkompensation.</p> <p>Zwar wäre es auf den ersten Blick tatsächlich interessant, die Kategorie der ältesten Arbeitskräfte kostenmässig zu vergünstigen. Nur lassen sich die beiden Ziele im Rahmen der Reform der Altersvorsorge zur Sicherung der Renten nicht kombinieren. Wie der Bundesrat richtig festhält,</p>

	<p>Aufgrund der nun vollständigen Streichung des Koordinationsabzugs ist die Botschaft in diesem Punkt allerdings nunmehr schlecht nachvollziehbar. An und für sich soll die Lösung ohne Koordinationsabzug gemäss Botschaft jedoch adäquat zum Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage sein.</p>	<p>bräuchte es dafür einen Beitrags-Einheitssatz, der allerdings über zwanzig Jahre hinweg Zusatzkosten von rund CHF 1 Milliarde (pro Jahr) verursachen würde, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch zu tragen wären. Demgegenüber ist die hier vorgesehene leichte Senkung des Beitrags um 0,5 Prozent für die älteste Versichertenkategorie nicht ausschlaggebend dafür, ihre Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Bsp.: Ein 60-jähriger Facharbeiter mit rund CHF 84'000 Jahreseinkommen hat nach Abzug des Koordinationsabzugs einen versicherten Verdienst von CHF 60'000. Sinkt sein PK-Abzug um einen halben Prozentpunkt, so macht das CHF 300 pro Jahr oder CHF 25 pro Monat aus. Diese CHF 25 wären diesfalls paritätisch je zur Hälfte zu finanzieren durch den Arbeitgeber resp. den Arbeitnehmer. Ausser es bestehen anderweitige Gründe, wird kein Arbeitgeber eine 60-jährige Fachkraft entlassen, um pro Monat CHF 12.50 einzusparen. Auch scheitert daran keine Neueinstellung. Die landläufig weit verbreitete Meinung, ältere Arbeitskräfte seien weniger gefragt aufgrund der höheren Kosten gemäss BVG, gehört in den Bereich der Mythen. Fakt ist auch, dass die Arbeitslosigkeit in dieser Alterskategorie unterdurchschnittlich ist. Wer jedoch arbeitslos wird, braucht überdurchschnittlich lange im Vergleich mit jüngeren Altersgruppen, um wieder eine Aufgabe zu finden. Bereits anhand des aufgezeigten Beispiels dürfte klar sein, dass die Gründe dafür anderswo liegen.</p>
--	---	---

		<p>Die Wirtschaft schlägt stattdessen eine massvollere Anpassung der Beitragssätze vor, die ihres Erachtens in Verbindung mit den weiteren Massnahmen genügen, um das Leistungsziel langfristig zu erhalten. Neu soll für die Altersgruppe 21 bis 24 ein Beitrag von 5 Prozent eingeführt werden. Dies ist insbesondere bei weniger qualifizierten Leuten langfristig eine sehr gut wirkende Massnahme aufgrund der Zins- und Zinseszinswirkung. Zwar sind die Löhne in dieser Gruppe noch nicht sehr hoch, doch leben gerade diese jungen Leute häufig noch zu Hause und verfügen auch ansonsten aufgrund niedriger Verpflichtungen über eine relativ hohe finanzielle Flexibilität. Es ist deshalb sinnvoll, sie früh an die Beitragspflicht zu gewöhnen. Wer hingegen noch in der Ausbildung steht, wird später in der Regel eher etwas höhere Beiträge entrichten und den Rückstand deshalb spielend aufholen. Der Beitrag der Altersgruppe 35 – 44 soll um 1 Prozent angehoben werden auf 11 Prozent, ebenso der Beitrag der Altersgruppe von 45 bis 54 (neu 16 Prozent). Gerade diese Gruppe würde der Bundesrat mit einer Anhebung um 2,5 Prozent deutlich stärker treffen, was sozialpolitisch wenig sinnvoll ist, weil gerade in dieser Altersgruppe meist die familiären finanziellen Verpflichtungen am grössten sind. Demgegenüber soll der Beitrag der über 55-jährigen unverändert belassen werden. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft ausführt, erhöht nämlich in dieser Gruppe die kosmetische</p>
--	--	--

		<p>Senkung um 0,5 Prozent gemäss Antrag Bundesrat nur die Kosten für die Massnahmen für die Übergangsgeneration (vgl. nachfolgend), ohne aber ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt echt zu beeinflussen. Die Kostendifferenz analog dem vorstehenden Beispiel zwischen einer Person mit 54 Jahren gegenüber einer Person mit 56 Jahren aufgrund der Belastung des BVG betrage dann nämlich CHF 1200 pro Jahr, die ältere Person belastet somit den Arbeitgeber um CHF 50 mehr pro Monat als die jüngere Person. Auch dieser Vergleich legt ohne weiteres nahe, dass diese Differenz alleine nicht zur Entlassung einer erfahrenen Fachkraft aus Kostengründen führt noch deren Neueinstellung verhindert. Gemäss Vorschlag der Wirtschaft erhöht sich damit der kumulierte Beitrag auf insgesamt 540 Prozent, 5 Prozent mehr als der Vorschlag des Bundesrats, jedoch mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Belastung der Familien deutlich sinnvoller.</p>
<p>Massnahme für die Übergangsgeneration</p>	<p>Personen ab 40. Altersjahr sollen zur Übergangsgeneration gehören. Weil bei ihnen die langfristigen Kompensationsmassnahmen nicht genügend wirken, sollen sie zusätzlich in den Genuss einer Einmalzahlung kommen. Die Abwicklung dieser Zahlung soll über den Sicherheitsfonds erfolgen.</p>	<p>Mangels besserer und glaubwürdigerer Alternativen ist die Wirtschaft bereit, eine Lösung der Kompensation der Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds in Erwägung zu ziehen, sofern diese auch praktikabel ist. Eine solche ist jedoch klarerweise auf zehn Jahrgänge (ab Alter 55) zu beschränken. Demgegenüber stehen Mitarbeitende im Alter 40 noch mitten in der beruflichen Karriere und sind weit weg von der Pensionierung. Sie wechseln in der</p>

		<p>Regel noch mindestens zweimal die Stelle und damit auch die Vorsorgelösung. Wird zudem – entgegen dem Antrag des Bundesrats – die Beitragsstaffelung gemäss Antrag der Wirtschaft gemacht, reichen die letzten 10 Jahre Kompensation auch aus. Die viel zu teuren vorgesehenen Kompensationsmassnahmen lassen sich somit insgesamt massiv günstiger machen, ohne deren Wirkung zu verfehlen.</p> <p>Problematisch im Vorschlag des Bundesrats – nicht zuletzt auch aufgrund des kombinierten Leistungsausbaus durch die Streichung des Koordinationsabzugs – ist die Tatsache, dass ausgerechnet die höchsten Einkommen gemäss BVG am meisten von der vorgeschlagenen Kompensationslösung profitieren würden. So würde gemäss Tabelle 2-14 der Botschaft (S. 76) eine Person im Alter 55 mit einem versicherten Verdienst von CHF 84'000 einen Zuschuss von knapp CHF 38'000 erhalten, während diejenige Person mit einem versicherten Verdienst von CHF 55'000 nur gerade einen Zuschuss von gut CHF 3'500 erhalten würde. Insgesamt hat es der Bundesrat verpasst, diese bereits im Vernehmlassungsverfahren aufgetauchten Kritikpunkte aufzunehmen und eine ausgewogenere Lösung vorzulegen.</p>
<p><i>Kosten der Kompensationsmassnahmen</i></p>	<p>Der Antrag des Bundesrats führt zu jährlichen Mehrbelastungen der Versicherten und der Arbeitgeber von jährlich zwischen knapp CHF</p>	<p>Bereits in ihrer Vernehmlassungsvorlage hat die Wirtschaft eine transparente Darstellung verlangt, welche Zusatzkosten sich tatsächlich</p>

	<p>2,4 Milliarden (2019) und gut CHF 2,7 Milliarden im Jahr 2030.</p>	<p>durch die Kompensation zur Erhaltung des Leistungsniveaus ergeben und welche Zusatzkosten sich aus dem massiven Leistungsausbau (Streichung Koordinationsabzug und Senkung Eintrittsschwelle) ergeben. Leider hat es der Bundesrat in diesem zentralen Punkt ebenfalls versäumt, diese zwingend notwendige Transparenz zu schaffen. Aufgrund eigener Abschätzungen geht die Wirtschaft davon aus, dass mit ihrem Vorschlag zur Erhaltung des Leistungsniveaus, aber ohne namhaften Leistungsausbau die Zusatzkosten etwa halbiert werden können. Dieser Punkt wird letztlich nicht nur für die Akzeptanz in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein, sondern auch für diejenige beim Stimmvolk, nicht zuletzt auch aus Sicht der Generationengerechtigkeit. Denn finanziert werden muss der geplante massive Leistungsausbau von einer aktiven Generation, welche durch die demografische Alterung schon ohne Leistungsausbau finanziell massiv belastet wird. Nicht zuletzt dieser Aspekt dürfte entscheidend sein für die Beurteilung der Tragbarkeit der Reform bspw. aus Sicht der Mittelstandsfamilien.</p>
<p>Mindestquote</p>	<p>Der Bundesrat will die Mindestquote (legal quote) von 90 auf 92 Prozent erhöhen.</p>	<p>Das Modell der Vollversicherung ist für die KMU-Wirtschaft nicht wegzudenken. Das Modell hat seinen Preis, indem die Versicherungsgesellschaften für ihre Garantien entschädigt werden müssen. Demgegenüber geniessen die Versicherten den Vorteil, dass ihr Kapital – im Unterschied zu Versicherten in autonomen</p>

		<p>Pensionskassen – jederzeit voll geschützt ist. Wie es der Name schon sagt, handelt es sich bei der legal quote um eine Mindestquote, die auch dann funktionieren soll, wenn die Zeiten schlecht sind. Die Quote soll deshalb vorsichtig festgelegt werden, während die noch verbleibenden, im Wettbewerb stehenden Gesellschaften eine höhere Quote auszahlen sollen, wenn dies möglich ist. Dass dies so auch funktioniert, legt die Bot-schaft selbst dar. Nachdem ein Gutachten der HSG in dieser Frage im Sommer 2014 eindeutig keinen Handlungsbedarf nahe legte, verzichtete der Bundesrat auf die Publikation des Gutach-tens. Stattdessen holte er eine kurze second o-pinion ein, doch selbst diese erbrachte nicht ei-nen Zweifels freien Nachweis, dass es wirklich sinnvoll wäre, die Mindestquote zu erhöhen. Das erstaunt auch nicht weiter, besteht doch im Falle der Erhöhung das erhebliche Risiko aufgrund der komplexen Regulierung der Vollversicherer, wo-nach das Erfordernis lediglich SST-bedingt das Erfordernis nach Eigenkapital erhöhen würde und für die Versicherten unter dem Strich nicht mehr herauschauen würde (d.h. „mehr“ legal quote von weniger Ertrag!). Sol-che Vorschläge sind deshalb wenig geeignet, das Vertrauen der Versicherten in die berufliche Vorsorge zu stärken, im Gegenteil. Die Wirt-schaft lehnt deshalb entsprechende Schein-verbesserungen dezidiert ab. Demgegenüber hat die Wirtschaft bereits im Ver-nehmlassungsverfahren klar betont, dass sie für</p>
--	--	---

		gezielte Verbesserungen der Transparenz im Modell der Vollversicherung Hand bieten wird. Diese liessen sich auf dem Verordnungsweg nach einer notwendigen Prüfung rasch umsetzen. Der Ball dafür liegt beim Bundesrat.
Einführung Risikoprämie	Um Quersubventionierungen zu verhindern und die Transparenz zu erhöhen, schlägt der Bundesrat die Einführung einer neuen Prämie, der Risikoprämie, vor.	Die Wirtschaft unterstützt diesen Antrag, weil er die Transparenz erhöht.
Neuregelung der Hinterlassenenrenten in der AHV	Witwenrenten sollen nur noch Frauen mit Betreuungspflichten erhalten. Zudem werden sie von 80 auf 60 Prozent gekürzt, während die Waisenrenten von 40 auf 50 Prozent angehoben werden sollen. Laufende Renten sollen von den Massnahmen nicht betroffen sein. Um altersbedingten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen, soll die Aufhebung mittels Übergangsbestimmungen erfolgen.	Die Wirtschaft spricht sich gegen ein Überladen der Reform mit dem Risiko des vollständigen Scheiterns aus. Stattdessen sollte sich die Reform in einer ersten Phase auf die drängendsten Herausforderungen konzentrieren. Dazu gehört die Reform der Hinterlassenenleistungen nicht. Im Gegenteil: bereits zweimal sind AHV-Reformen nicht zuletzt an diesem Reformpunkt gescheitert, allerdings mit deutlich weniger weit gehenden Anträgen (!). Zudem wird die Frage nun auch noch rechtlich gekoppelt mit der Anhebung des Referenzalters 65/65. Es ist politisch unklug, nach dem Motto „aller guten Dinge sind drei“ so zu verfahren. Inhaltlich ist zudem fraglich, ob der gesellschaftliche Wandel bereits so weit fortgeschritten ist, wie der Bundesrat geltend macht. Es ist kaum realistisch, Frauen, die Kinder gross gezogen haben, im Zeitpunkt der Verwitwung (bspw. im Alter 60) jedoch gerade keine Betreuungspflichten

		<p>mehr haben, einfach die Witwenrente zu entziehen. Sind sie seit Jahren nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt tätig, wird eine Reintegration von heute auf morgen kaum realistisch sein. Sie müssten dann bei der Sozialhilfe anklopfen. Entgegen den Beteuerungen in der Botschaft ändern daran auch „Übergangsmassnahmen“ nichts. Entscheidend ist die Frage, welche Auswirkungen die Reform letztlich hätte. Wie zufällig gewählt die vorgeschlagenen Massnahmen sind, zeigt auch der Umstand, dass es der Bundesrat unterlassen hat, gleichzeitig eine umfassende Analyse der möglichen Massnahmen im Bereich der Hinterlassenenleistungen vorzulegen. Der gesellschaftliche Wandel würde es nämlich durchaus nahe legen, die heutige Regelung des Verwitwetenzuschlags genauer zu prüfen. Demnach erhalten Witwen im AHV-Alter einen 20-prozentigen Zuschlag auf der AHV-Rente, falls sie nicht die Maximalrente erhalten. Sollte die Argumentation des Bundesrats zutreffen, wonach heute praktisch auch alle verheirateten Frauen mit Kindern über eine eigene ausreichende Altersvorsorge aufgrund ihrer Erwerbsarbeit verfügen, dann müsste er in der Konsequenz diesen Verwitwetenzuschlag zur Streichung beantragen. Das Einsparpotenzial würde deutlich über CHF 1 Milliarde pro Jahr betragen und damit erheblich mehr, als die jetzt vorgeschlagene Massnahme! Insgesamt ist der Vorschlag des Bundesrats systematisch wenig fundiert, wenig sachgerecht und</p>
--	--	--

		politisch unrealistisch. Eine Reform der Hinterlassenenleistungen könnte in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, verlangt aber dazumal eine fundiertere Auslegung.
Anhebung der Beiträge Selbständiger	Der Beitragssatz für Selbständige soll von 7,8 Prozent auf 8,4 Prozent erhöht und die sinkende Beitragsskala aufgehoben werden.	Die Wirtschaft spricht sich gegen ein Überladen der Reform mit dem Risiko des vollständigen Scheiterns aus. Stattdessen sollte sich die Reform in einer ersten Phase auf die drängendsten Herausforderungen konzentrieren. Dazu gehört die Reform der Beiträge Selbständiger nicht. Die vorgeschlagenen Massnahmen könnten im Rahmen einer generellen Überprüfung der Beitragsordnung in einer zweiten Phase nach 2020 wieder aufgenommen und diskutiert werden, wenn dazumal in der AHV weiterer Optimierungsbedarf bestehen sollte. Angesichts des Sparpotenzials von weniger als CHF 300 Millionen pro Jahr lohnt es sich nicht, mit dieser weiteren heiklen Massnahme das Risiko eines Absturzes der Reform unnötig zu erhöhen.
Einkäufe Selbständiger in die 2. Säule	Heute können Selbständige laufende Beiträge und Einkäufe in die 2. Säule vom Roheinkommen abziehen, welches der AHV-Beitragspflicht untersteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für Einkäufe immer 50 %. Übrige Arbeitgeber können das nicht tun. Dieser Ungleichheit will der Bundesrat nun einen Riegel schieben, indem die Abzugsmöglichkeit nur noch für laufende Beiträge gelten soll. Er	Die Wirtschaft unterstützt diese Korrektur, welche der AHV zusätzliche Beiträge in der Höhe von ca. CHF 30 Millionen pro Jahr bringen soll. Abklärungen der Verwaltung haben ergeben, dass heute von dieser Ungleichheit lediglich sehr wenige bestverdienende Selbständige profitieren. Allerdings handelt es sich auch bei dieser Massnahme eher um eine technische Nebensächlichkeit, die nach Auffassung der Wirtschaft

	will damit das Beitragssubstrat der AHV besser erhalten.	zusammen mit einigen andern technischen Aspekten bezüglich AHV ohne weiteres im Rahmen einer raschen nebenher laufenden Modernisierungsvorlage umgesetzt werden könnte, die vermutlich rascher zu realisieren wäre als die eigentlich hochpolitische Kernreform.
Herabsetzung der Eintrittsschwelle	Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge soll von ca. CHF 21'000 auf CHF 14'000 gesenkt werden.	Die Wirtschaft lehnt diese Massnahme als zu teuren und wenig sinnvollen Leistungsaufbau entschieden ab. Als Massnahme für eine bessere Versicherung von Teilzeitbeschäftigten oder Menschen mit mehreren Arbeitgebern ist sie nicht sachgerecht. Unter dem Kapitel „Koordinationsabzug“ haben wir zielführendere Massnahmen aufgezeigt. Demgegenüber würde die Senkung der Eintrittsschwelle gemäss Botschaft 220'000 neu zu versichernde Personen bringen, vor allem Menschen mit sehr tiefen Einkommen (typische „Zuverdiener“). Dies würde einerseits einen grossen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Verwaltungskosten nach sich ziehen, andererseits aber den Betroffenen am Ende kaum nennenswerte Renten bringen. Als Massnahme zur Unterstützung der Frauen angepriesen, würde sich die Massnahme gerade ins Gegenteil verkehren und den Frauen zum Nachteil gereichen. So lässt sich selbst in der Botschaft nachlesen, wonach aufgrund der hohen Lohnnebenkosten damit zu rechnen wäre, dass in verschiedenen Sektoren mit dem Verlust entsprechender Stellen zu rechnen wäre. Die Massnahme dürfte deshalb auch

		die Sozialhilfe zusätzlich belasten. Ohne die erwähnten hohen zusätzlichen Verwaltungskosten würden sich die Zusatzkosten durch diese Massnahme pro Jahr auf gegen CHF 400 Millionen Franken belaufen.
Mehrwertsteuererhöhung für die AHV	Die Finanzierungslücke in der AHV soll durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 Prozent gedeckt werden. Dadurch ergeben sich erhebliche steuerliche Mehrbelastungen zwischen CHF 2,5 Milliarden Franken im Jahr 2019 bis zu CHF 5,4 Milliarden Franken im Jahr 2030.	Die Wirtschaft lehnt diese Massnahme als viel zu weit gehend ab. Sie ist jedoch bereit, zwecks Erhaltung des heutigen Rentenniveaus eine Mehrwertsteuererhöhung im Umfang von max. 0,6 Prozent zu akzeptieren. Dies aber einzig in Verbindung mit einer rechtlichen Kopplung des Referenzalters 65/65. D.h. die Mehrwertsteuererhöhung tritt nur in Kraft, wenn auch das Referenzalter angepasst wird. Dies sollte gemäss dem Vorschlag der Wirtschaft ab dem Jahr 2018 (anzuweisendes Datum der Inkraftsetzung der Kernvorlagen) der Fall sein. Auf diesen Zeitpunkt hin – dem Zeitpunkt des Auslaufens der Zusatzfinanzierung der IV von 0,3 Prozent - könnte in diesem Umfang die Erhöhung für die AHV in Kraft treten. Damit würden die Umstellungskosten einer Anpassung vermieden. Die zweite Tranche der Erhöhung könnte im Zeitpunkt der totalen Umsetzung der Angleichung des Referenzalters 65/65 erfolgen (somit per 2022).
Interventionsmechanismus in der AHV	Der Bundesrat schlägt einen zweiteiligen Interventionsmechanismus für die AHV vor. Bei voraussichtlichem Unterschreiten des Standes des AHV-Fonds von 70 Prozent würde das	Die Wirtschaft fordert ihrerseits die Einführung einer Stabilisierungsregel, lehnt aber den Vorschlag des Bundesrats ab. Es geht nicht an, einerseits die Last der Aktiven noch

	<p>Mandat ausgelöst, wonach der Gesetzgeber geeignete Massnahmen zur Sanierung beschliessen müsste. Im Falle der tatsächlichen Unterschreitung der Grenze von 70 Prozent käme ein Automatismus zum Tragen: einerseits würden die Lohnbeiträge um 1 Prozent erhöht, andererseits würde die Erhöhung der Renten aufgrund des Mischindexes ausgesetzt, was zu einem Kaufkraftverlust auf den Renten von 5 Prozent führen würde.</p>	<p>mehr zu vergrössern, andererseits ist davon auszugehen, dass die starke Kohorte der Rentnerinnen und Rentner die Aussetzung des Mischindex in einer Volksabstimmung nie akzeptieren würde.</p> <p>Die demografische Alterung führt nicht nur zu Finanzierungsengpässen in der Altersvorsorge, sondern auch zu einem schrittweise stark veränderten Arbeitsmarkt. Die Ressourcen der älteren Arbeitnehmenden werden deshalb mittelfristig viel stärker genutzt werden müssen als heute. Deshalb ist die zentrale Massnahme einer Rentenreform die Notwendigkeit, zu gegebener Zeit schrittweise einen kleinen Teil der wachsenden Lebenserwartung an die Erwerbsarbeit zu geben, d.h. in einem späteren Zeitpunkt das Rentenalter in Monatsschritten zu erhöhen.</p> <p>Zwecks besserer demokratischer Abstützung schlägt die Wirtschaft deshalb ein eigenes Modell einer Stabilisierungsregel für die AHV im Rahmen einer separierten Kernvorlage 2 vor (im Unterschied zum Bundesrat, der selbst diese Frage in ein Gesamtpaket, sprich in eine Gesamtvorlage steckt).</p> <p>Auch das Modell der Wirtschaft ist zweistufig aufgebaut, würde aber auf Ist-Werten basieren: der Handlungsauftrag an die Politik würde dann ausgelöst, wenn der AHV-Fonds effektiv unter die Schwelle von 100 Prozent sinkt. Ein Automatismus würde erst dann ausgelöst, wenn diese</p>
--	--	---

		<p>Schwelle unter 80 Prozent sinken würde. <i>Diesfalls käme einerseits ein schrittweiser Anstieg des Referenzalters um max. 24 Monate zum Tragen, andererseits eine moderate weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozent.</i> Mit dieser Lösung würde auch das Risiko nicht bestehen, dass Rentenaltererhöhungen oder Steuererhöhungen auf Vorrat umgesetzt würden. Gemäss den Berechnungen der Wirtschaft würde das Referenzalter gemäss dieser Stabilisierungsregel kaum vor 2025 leicht zu steigen beginnen, sofern auch die Kernvorlage 1 umgesetzt würde. Das Modell wäre aber geeignet, die heutigen Renten der AHV auch in Zukunft – auf lange Sicht – zu garantieren.</p>
<p><i>Neuregelung des Bundesbeitrags</i></p>	<p>Der Bundesrat verzichtet aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses auf die anvisierte Teilentflechtung von Bundeshaushalt und AHV. Er will aber diese Beziehung trotzdem „vereinfachen“. Erstens soll die AHV künftig das volle Demografieprozent erhalten; bisher zweigte die Bundeskasse davon 17 Prozent für ihre Zwecke ab. Im Gegenzug soll der Bundesbeitrag von 19,55 Prozent auf 18 Prozent gesenkt werden. Das ist mehr, als für den rein finanziellen Ausgleich notwendig wäre: dafür würde eine Absenkung gemäss Botschaft auf 18,4 Prozent genügen. Die Kombination dieser Massnahmen würde den Bundeshaushalt per 2030 um gut CHF 300 Millionen pro Jahr entlasten (ohne die Überkompensation zugunsten</p>	<p><i>Aus Sicht der Wirtschaft ist die Verknüpfung der finanzpolitisch an und für sich berechtigten Frage der Entflechtung von AHV und Bundeskasse mit der Notwendigkeit der Rentenreform aus demografischen Gründen unglücklich und nicht zielführend.</i> Auch diese Massnahme ist bestenfalls geeignet, politisch die Skepsis gegenüber der gesamten Reform zu schüren und diese damit letztlich zu gefährden. Dies insbesondere dann, wenn die Umverteilung finanziell nicht neutral, sondern zulasten der AHV ausfällt, wie dies der Bundesrat vorschlägt. Wie bereits im Vernehmlassungsverfahren ange-regt, <i>müsste der Bundesrat das finanzpolitisch berechnete Postulat vielmehr von der</i></p>

	der Bundeskasse würde die Zuführung des vollen Demografieprozents der AHV per 2030 gut CHF 600 Millionen an zusätzlichen Einnahmen pro Jahr verschaffen).	<i>vorliegenden Reform trennen und zu gegebener Zeit separat weiter verfolgen.</i>
<i>Diverse weitere Massnahmen in der AHV und der beruflichen Vorsorge</i>	Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft eine ganze Reihe weiterer, häufig eher technischer Massnahmen sowohl in der AHV als auch im BVG.	Die Wirtschaft hat in ihrer umfassenden Vernehmlassungsantwort vom 24. März 2014 sämtliche Anträge im Einzelnen kommentiert. Teilweise finden sie Zustimmung, teilweise nicht. Insgesamt ist die Wirtschaft aber der Auffassung, die berechtigten Anliegen sollten vielmehr in technische Modernisierungsvorlagen verpackt und losgelöst vom eigentlichen Reformprozess behandelt werden. Mit Blick auf das gute Funktionieren gerade der staatlichen AHV wäre dieses Vorgehen erheblich sinnvoller, wie die jüngste Vergangenheit lehrte. So sind über viele Jahre hinweg im Rahmen der 11. AHV-Revision berechnete Modernisierungsanliegen auf der Strecke geblieben, die völlig unbestritten waren. Dies einfach allein aufgrund der Tatsache, dass sie im Rahmen von zu umfangreichen, politisch brisanten Reformvorlagen – wie dies auch die AHV-Revisionen waren – untergebracht waren und deren Schicksal teilten. Nach dem erneuten Scheitern der 11. AHV-Reform entschloss sich der Bundesrat, diese seit über zehn Jahren hängigen Anpassungen auf dem Weg einer separaten Modernisierungsvorlage umzusetzen, was auch innert kürzester Frist gelang. Weshalb er nun diesen sinnvollen Grundsatz wieder über Bord wirft, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

<p>Auswirkungen auf die Finanzierung der AHV</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesrat in der AHV auch Leistungsausbau integriert (insbesondere Vorbezug für tiefere bis mittlere Einkommen), reduziert sich die Entlastung der AHV trotz diverser politisch heikler Sparmassnahmen lediglich um CHF 1,24 Milliarden per Stichjahr 2030. Weil der AHV zudem durch die Änderung der Finanzierung ebenfalls noch zusätzliche Mittel entzogen werden, verbleiben aus der Zusatzfinanzierung durch die massive Mehrwertsteuererhöhung um 1,5 Prozent netto unter dem Strich per 2030 nur gut CHF 5 Milliarden. Insgesamt verbessert die Botschaft des Bundesrats somit das Ergebnis der AHV im Jahr 2030 um gut CHF 6,2 Milliarden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Kernvorlage 1 der Wirtschaft fokussiert klar auf die Sicherung der Renten in den nächsten zehn Jahren auf heutigem Niveau und verzichtet deshalb konsequent auf Leistungsausbau. Es resultieren daher per Stichjahr 2030 Entlastungen von etwas über CHF 1,1 Milliarden (65/65 inkl. Flexibilisierung Rentenbezug), somit praktisch gleich hoch wie der Bundesrat, aber viel fokussierter und klarer begründbar. Die Zusatzfinanzierung beläuft sich auf rund CHF 2,2 Milliarden. Die AHV-Rechnung wird dadurch um gut CHF 3,3 Milliarden entlastet oder gar um knapp CHF 4 Milliarden, falls das Demografieprozent zusätzlich vollständig in die AHV-Kasse geleitet wird. Weiterer entstehender Finanzierungsbedarf würde im Anschluss daran, aufgrund des mutmasslichen Finanzierungsbedarfs, allerdings kaum vor Mitte der 2020er Jahre, durch die Stabilisierungsregel abgedeckt, oder aber durch weitere Massnahmen wie eine durchdachtere separate Reform der Hinterlassenenleistungen nach 2020.</p>
<p>Kosten der Kompensation in der beruflichen Vorsorge</p>	<p>Die Botschaft veranschlagt die Kosten für die langfristigen Ausgleichsmassnahmen (Verzicht auf Koordinationsabzug und Anpassung der Altersgutschriftensätze, wobei es sich dabei zumindest teilweise auch um die Finanzierung des Leistungsaubaus handelt) auf CHF 2,35 Milliarden per Stichjahr 2030, die Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration auf</p>	<p>Demgegenüber geht die Wirtschaft gestützt auf eigene Herleitungen davon aus, dass sich ihre langfristigen Ausgleichsmassnahmen auf rund CHF 1 Milliarde per 2030 belaufen, die Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration auf rund CHF 100 Millionen, total rund CHF 1,1 Milliarden. Diese wesentlich kostengünstigere Lösung ergibt sich aus dem Mix der Massnahmen gemäss Vorschlag</p>

	CHF 360 Millionen und die Senkung der Eintrittsschwelle (Leistungsausbau!) auf CHF 370 Millionen, im Total CHF 3,08 Milliarden.	der Wirtschaft: Verzicht auf Leistungsausbau und fokussiertere Lösung für Teilzeitbeschäftigte, raschere Wirkung des höheren Referenzalters, kürzere Dauer der Übergangsmassnahmen, frühere Beitragspflicht mit positiver Wirkung auf die Finanzierung der langfristigen Ausgleichsmassnahmen etc.
--	---	---

15.1.2015 / Martin Kaiser

Übersicht der Positionen der Parteien und Sozialpartner zur «Reform der Altersvorsorge 2020»

1. Haltung der Parteien

BDP

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel (Ausgestaltung offen)
- Gewisse Erhöhung der Mehrwertsteuer akzeptabel, muss aber an klare Bedingungen gekoppelt werden
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Koordinationsabzug denkbar
- Verknüpfung Rentenalter an Lebenserwartung (Motion)

CVP

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel, die Opfersymmetrie bewahrt
- Moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer, aber auch +1,5% zu hoch
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Senkung Koordinationsabzug
- Höheres Rentenalter erst, wenn Wirtschaft Bereitschaft zeigt, dass sie ältere Arbeitnehmer beschäftigen kann und will
- Abschaffung Plafonierung AHV-Ehepaarrente

FDP

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel, gemäss Modell der Wirtschaft
- Erhöhung der Mehrwertsteuer, wenn an Bedingungen gekoppelt
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Keine Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle
- Senkung Koordinationsabzug möglich
- Höheres Rentenalter darf kein Tabu sein

GLP

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel (Erhöhung Referenzrentenalter als Alternative, um Renten nicht zu senken)
- Erhöhung der Mehrwertsteuer, wenn an Bedingungen gekoppelt
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Senkung Koordinationsabzug
- Höheres Rentenalter ja, aber nicht mehrheitsfähig, Kopplung an Lebenserwartung
- Abschaffung Plafonierung AHV-Ehepaarrente

SVP

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel, ohne Zusatzeinnahmen, dafür Rentenalter erhöhen
- Keine Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Keine Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle
- Senkung Koordinationsabzug denkbar
- Höheres Rentenalter, Kopplung an Lebenserwartung

SP

- Flexibilisierung des Rentenalters 60-70
- Frauenrentenalter 65 nein («Lohndiskriminierung»)
- Grundsätzlich gegen Stabilisierungsregel
- Nicht grundsätzlich gegen MWST-Erhöhung, bevorzugt aber nationale Erbschaftssteuer oder Erhöhung Lohnbeiträge
- Keine Senkung Mindestumwandlungssatz
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Koordinationsabzug
- Stärkung 1. Säule, AHV-Plus-Initiative

Übersicht der Haltungen der Parteien

	BDP	CVP	FDP	GLP	SVP	SP
Gesamtschau	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Flexibilisierung Rentenbezug 65 / 65	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja, aber bereits ab 60
Mehrwertsteuererhöhung	Ja, aber Bedingungen	Ja (1,5% zu hoch)	Ja, aber gekoppelt	Ja, aber gekoppelt	Nein	Nein, da Lohndiskriminierung Ja, jedoch bevorzugt Lohnprozent und Erbstiftungssteuer
Änderungen Hinterlassenenleistungen / Streichung Witwenrenten	Sinnvoll für kinderlose Eltern, aber ansonsten fraglich	Streichung für kinderlose Paare ja, ansonsten skeptisch (gemäss Vernehmlassungsantwort)	Ja	Ja	Ja, aber in separater und nachgelagerter Vorlage	Nein
Höheres Rentenalter	Ja	Wirtschaft muss zuerst Bereitschaft zeigen Ältere zu beschäftigen	Ja	Ja, allerdings nicht mehrheitsfähig, Kopp- lung Lebens- erwartung	Ja	Nein
Stabilisierungsregel	Ja, Ausgestaltung offen	Ja, Opfersymmetrie wahren	Ja (Modell Wirtschaft)	Ja, Referenzalter in Betracht ziehen statt Renten kürzen	Ja, aber keine Mehreinnahmen	Nein
Erhöhung der Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden	-	-	Nein	Ja, aber so dass keine neue Diskriminierungen entstehen	Nein	Ja, aber mit Neuge- staltung Beitragsskala
Senkung Umwandlungssatz	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Kompensationsmassnahmen gemäss Vorlage	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Herabsetzung Koordinationsabzug	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BVG-Eintrittsschwelle	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Altersgutschriften	-	Ja, jedoch flachere Abstufung	Ja, Abflachung aber keine höheren Gutschriften	Ja	Ja, aber nicht so und später separat	Ja, sofern Mehrbelastung je hälftig AN und AG
Erhöhung Legal Quote	-	-	Abhängig von Ergebnis der Studie, ansonsten ablehnend	-	Nein	95% gemäss Variante 1, 95/97% gemäss Variante 2

2. Haltung der Sozialpartner

sgv

- Flexibilisierung des Rentenalters & Referenzrentenalter 65/65
- Stabilisierungsregel, ohne Zusatzeinnahmen, dafür Rentenalter erhöhen
- Keine Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Senkung & Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes
- Keine Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Koordinationsabzug
- Alternativvorschlag: Rentenalter wird gemäss Zustand des AHV-Fonds angepasst (Zielband 70-80% einer Jahresausgabe)

SAV & economisesuisse (1)

Paket	«Portionen»	Inhalt	Beratung Parlament (inkl. ggf. Referendums- abstimmung)	Inkraft- setzung
①	Kernvorlage 1	<ul style="list-style-type: none"> • Referenzalter 65/65 • Flexibilisierung Rentenbezug 62-70 • Erhöhung MwSt zugunsten AHV um max. 0,6% (rechtl. gekoppelt mit mind. 65/65) • Mindestumwandlungssatz 6,0% mit Kompensation 	2015/16/17	2018
	Kernvorlage 2	Stabilisierungsregel AHV (schrittweise Anhebung Referenzalter um max. 24 Monate + moderate MwSt-Anpassung, 0,4%)	2015/16/17	2018
	Vorlage «techn.» Revision AHV	div. Bestimmungen zur Modernisierung der Durchführung der AHV	2015/2016	2017
	Anpassung Verordnungen «Transparenz» 2. Säule (Versicherungen)	gezielte Massnahmen zur Stärkung der Transparenz insbesondere im Modell der Vollversicherung (nach separat durchgeführter Vernehmlassung)	Vernehmlassung 2015	2017

SAV & economisesuisse (2)

Paket	«Portionen»	Inhalt	Beratung Parlament (inkl. ggf. Referendums- abstimmung)	Inkraft- setzung
②	Vorlage AHV «leistungs- seitig»	div. Massnahmen leistungsseitig, insbesondere schrittweise weitere Erhöhung Referenzalter	ab 2020	2023
	Vorlage BVG	insbesondere Entpolitisierung Mindestum- wandlungssatz	ab 2020	2023

SGB

- Flexibilisierung des Rentenalters, aber nicht nach oben
- Frauenrentenalter 65 nein («Lohndiskriminierung», Leistungskürzung)
- Lehnen Stabilisierungsregel mit automatischen Massnahmen ab
- MWST-Erhöhung möglich, Erhöhung Lohnbeiträge denkbar, nationale Erbschaftssteuer als Zusatzfinanzierung
- Keine Senkung Mindestumwandlungssatz
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Koordinationsabzug
- Mindestquote: Deutliche Erhöhung
- Stärkung 1. Säule, AHV-Plus-Initiative

Travail.Suisse

- Flexibilisierung des Rentenalters 60-70
- Frauenrentenalter 65 nur bei Lohngleichstellung, Verbesserung Abfederung etc.
- Stabilisierungsregel, allerdings nur einnahmenseitig
- MWST: «1 Babyboomer-Prozent» und 1 weiteres wenn nötig
- Senkung Mindestumwandlungssatz auf 6% denkbar, prüfen ob 6,4% auch ausreichen würde. BR muss Notwendigkeit sowie Kompensation transparent aufzeigen
- Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle & Koordinationsabzug
- Mindestquote 95-97% je nach Deckung (voll, resp. teil)